

**Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen
an der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
(Zugangsprüfungsordnung)**

Vom 15. Juli 2003

zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Zugangsprüfungsordnung vom 22. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission

Teil 2 Zulassungsverfahren

- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
- § 7a Probestudium
- § 8 Zulassungsbescheid

Teil 3 Prüfungsverfahren

- § 9 Prüfungsanforderungen
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 12a Online-Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung der Zugangsprüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 17 Zeugnis
- § 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 19 (weggefallen)
- § 20 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

§ 1

Ziel und Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes besitzen, können eine Zugangsprüfung ablegen, durch die die erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird.
- (2) In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Zugangsprüfung treten.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber erhalten durch das Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung.

(4) Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

(5) Eine an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern bestandene Zugangsprüfung oder eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bestandene entsprechende Prüfung gilt als bestandene Zugangsprüfung an der Hochschule Wismar. Sich entsprechende Diplom- und Bachelorstudiengänge sind gleiche Studiengänge im Sinne von Satz 1.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit sollen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Abweichend von Satz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Bei weiterbildenden Masterstudiengängen sollen die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen mindestens fünf Jahre umfassen.

(2) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer:

1. für den angestrebten Studiengang die Zugangsprüfung an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
2. für den angestrebten Studiengang bereits die Zulassung zur Zugangsprüfung an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern oder die Zulassung zu einer entsprechenden Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland beantragt hat.

§ 3

Prüfungstermine

Die Zugangsprüfungen finden jährlich statt. Für die Aufnahme des Studiums sollen die Prüfungen spätestens bis zum 15. Juni durchgeführt werden. Die Prüfungstermine sind den Bewerbern mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Fakultäten bilden Prüfungskommissionen. Erstreckt sich das Lehrangebot für den angebotenen Studiengang auf mehrere Fakultäten, so ist für diese Fakultäten eine gemeinsame Prüfungskommission einzurichten.

(2) Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an, von denen mindestens zwei Professoren das Lehrgebiet vertreten. Ein Professor, der das Lehrgebiet vertritt, übernimmt den Vorsitz.

(3) Ist eine Prüfungskommission für mehrere Fakultäten einzurichten und lässt sich unter den beteiligten Fakultätsvertretern vor der Prüfung keine Einigung herstellen, wer den Vorsitz übernimmt, bestimmt die Prüfungskommission den Vorsitzenden mittels Losentscheid.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom fachlich zuständigen Fakultätsrat für jeweils drei Jahre bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Dekans. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Prüfungskommission kann weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere des Sachzusammenhangs zum angestrebten Studiengang.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen. Sie bestimmt:

1. Zeit und Ort der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfungen sowie
2. die Themen der schriftlichen Arbeiten.

(3) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistungen, setzt die Gesamtnote fest und stellt die Bescheinigung über die erworbene Studienberechtigung aus. Die Verfahrensregeln des § 4 Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie des § 4 Abs. 6 kommen für die Bewertungsentscheidungen nicht zur Anwendung.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission.

Teil 2 Zulassungsverfahren

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet die jeweils zuständige Prüfungskommission.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich oder elektronisch bei der Hochschule Wismar zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, welcher Studiengang gewählt werden soll.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
2. amtlich beglaubigte oder elektronisch beglaubigte Abschrift der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zeugnisse über die Berufsausbildung und gegebenenfalls über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,

3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit,
4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits bei einer Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt worden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis,
5. eine Erklärung, ob bereits die Zulassung zu einer Zugangsprüfung oder entsprechenden Prüfungen für den angestrebten Studiengang beantragt worden ist.

(4) Die Zulassungsanträge für die Zugangsprüfung sind bis zum 1. April zu stellen. Die Frist wird nur eingehalten, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind. Die jeweilige Prüfungskommission kann abweichende Fristen festlegen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist abzulehnen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
2. der Bewerber nicht die gemäß Absatz 3 erforderlichen Nachweise erbringt oder seine Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig abgibt oder
3. die erforderlichen Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 4 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

(6) Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Hochschule Wismar in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung oder zum Probestudium fällig. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung oder am Probestudium.

§ 7

Berufsausbildung und Berufstätigkeit

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 1 wird nachgewiesen durch:

1. das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Die berufliche Tätigkeit ist geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen. Eine Teilzeittätigkeit entspricht der dreijährigen Vollzeittätigkeit, wenn sie deren zeitlichen Gesamtumfang mindestens zur Hälfte übersteigt.

§ 7a

Probestudium

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zugangsprüfung kann diese in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen auf Antrag durch ein Probestudium von einem Jahr ersetzt werden. Vor der Entscheidung über den Antrag findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. Die Teilnehmer am Probestudium werden als Studierende mit allen in den einschlägigen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechten und Pflichten auf zwei Semester befristet in einen bestimmten Studiengang eingeschrieben.

(2) Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wurden. Wurde das Probestudium bestanden, kann es ohne weiteren Antrag in dem Studiengang fortgesetzt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

Ein nicht erfolgreich absolviertes Probestudium gilt als nicht bestandene Zugangsprüfung. In diesem Fall endet das Probestudium mit Ablauf der befristeten Einschreibung. Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen Studiengang ist nicht möglich.

(3) Überschreiten Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Frist für das Probestudium nach Absatz 1 oder ist eine Überschreitung absehbar, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Entsprechende Gründe sind unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen.

§ 8 Zulassungsbescheid

(1) Über die Zulassungsentscheidung der Prüfungskommission erteilt die Hochschule Wismar dem Bewerber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(2) Wird der Studienbewerber zur Zugangsprüfung oder zum Probestudium zugelassen, sind in dem Bescheid der Studiengang und die Hochschule anzugeben, für die die Zulassung gilt.

Teil 3 Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungsanforderungen

(1) Die Zugangsprüfung soll feststellen, ob der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Von dem Bewerber sind zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich und schriftlich in verständlicher Weise darzulegen und
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(3) Die Prüfungskommission kann durch Beschluss Näheres über die Prüfungsanforderungen bestimmen.

§ 10 Prüfungsleistungen

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind. Dabei sind beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen.

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. einer Aufsichtsarbeit aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges und

2. einer Aufsichtsarbeit, in der der Bewerber ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt, zu bearbeiten hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt vier Zeitstunden.
- (3) Die Aufsichtsarbeiten werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission bewertet.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbern durchgeführt wird. Für jeden Bewerber ist eine Prüfungsdauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber nur zugelassen, wenn er beide Aufsichtsarbeiten bestanden hat. Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll spätestens vier Wochen nach der Durchführung der letzten Aufsichtsarbeit erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied der Prüfungskommission übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.
- (5) Die Namen der Prüfer und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

§ 12a Online-Prüfungen

Prüfungen nach den §§ 10 bis 12 können auch als mündliche oder schriftliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht ohne die Verpflichtung durchgeführt werden, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. Sie werden mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel in häuslicher Umgebung oder anderen außerhalb der Hochschule Wismar belegenen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Online-Prüfungen erfolgt personen- und rechnergestützt oder in den Fern- und Onlinestudiengängen auch rein rechnergestützt/automatisiert. Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes, zur Prüfungsanmeldung und -abmeldung und zum Prüfungsrücktritt, zur Sicherstellung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfenden, zur Authentifizierung der zu Prüfenden und zum Umgang mit technischen Problemen werden durch die entsprechend anzuwendende Satzung der Hochschule Wismar zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen geregelt. Eine automatisierte Aufsicht ist nur zulässig, wenn die Fernklausur als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten wird und die Prüflinge hierzu vorab ihre ausdrückliche Einwilligung schriftlich oder elektronisch erklärt haben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1,0; 1,3)	=	für eine hervorragende Leistung
gut (1,7; 2,0; 2,3)	=	für eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	=	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (3,7; 4,0)	=	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	=	für eine Leistung, die wegen erhebliche Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei gehen die Prüfungsleistungen mit den gleichen prozentualen Anteilen in die Gesamtnote ein. Für die Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5
gut	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt ab 4,1.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(4) Der Bewerber erhält über das Ergebnis der Zugangsprüfung unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erbringt. In diesen Fällen gilt die gesamte Zugangsprüfung als "nicht bestanden".

(2) Hat der Bewerber das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Beruft sich der Bewerber darauf, krank gewesen zu sein, ist ein ärztliches Attest beizufügen. Erkennt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so teilt er dies dem Bewerber schriftlich mit und legt einen neuen Termin fest.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung und damit die gesamte Zugangsprüfung als "nicht bestanden".

(2) Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Wird bei der Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nachträglich eine Täuschung festgestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat der Bewerber über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) getäuscht, wird die Zugangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die zunächst bestandene Zugangsprüfung (§ 17) zurückgenommen.

(5) Über die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle entscheidet die Prüfungskommission. Wird die Zugangsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Zugangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Die Bescheinigung über die bestandene Zugangsprüfung (§ 17) ist einzuziehen.

(6) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Wiederholung der Zugangsprüfung

(1) Hat ein Bewerber die Zugangsprüfung nicht bestanden, kann er diese wiederholen.

(2) Die gesamte Zugangsprüfung ist zu wiederholen. Bestandene Prüfungsleistungen aus einer insgesamt nicht bestandenen Zugangsprüfung können auf Antrag auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(3) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Studienbewerber kann für die Wiederholung die Zugangsprüfung zu einem anderen Studiengang wählen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 für diesen Studiengang erfüllt. In diesem Fall ist eine Wiederholung der Zugangsprüfung zu dem neu gewählten Studiengang nicht zulässig.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 17 Zeugnis

Über die bestandene Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen ist.

§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Er kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Ergebnis der Zugangsprüfung durch die Prüfungskommission bekanntgegeben worden ist, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 (weggefallen)

§ 20 (Inkrafttreten)